



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.02.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 26. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Bülstedt vom 10. Januar 2012

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Horstedt vom 23. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Horstedt vom 23. Januar 2012

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 24. Januar 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Westerwalsede vom 26. Januar 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Betretungsverbot Standortübungsplatz Seedorf des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Rotenburg (Wümme) vom 9. Februar 2012

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2012 vom 12. Januar 2012

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- 1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sittensen“.
- 2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Groß Meckelsen, Hamerssen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden und Wohnste.

- 3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sittensen.
- 4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung aller übrigen Mitgliedsge-
meinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Flagge sind: grün - weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift

Samtgemeinde Sittensen,
Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters n. § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter/in führt die Bezeichnung Stellvertretende(r) Samtgemeindebürgermeister(in).

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.
- 3) Auf der Internetseite www.sittensen.de erfolgt zusätzlich die Veröffentlichung unbeschadet der rechtverbindlichen Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.2005 außer Kraft.

Sittensen, den 26.01.2012

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

Hauptsatzung der Gemeinde Bülstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 10.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Bülstedt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Bülstedt“.
- (3) Die Gemeinde Bülstedt besteht aus den Ortsteilen Bülstedt, Osterbruch und Steinfeld.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bülstedt zeigt in einem grünen, durch einen silbernen Wellenbalken schräglings geteilten Schild im oberen Feld eine silberne Kornwassermühle mit einem schwarzen dreispeichigen wachsenden Wasserrad, im unteren Feld ein goldenes Großsteingrab, das aus drei tragenden Steinen und einem Deckstein besteht, das von einem Kranz von 18 Steinen umstellt wird.
- (2) Die Farben der Gemeinde Bülstedt sind grün – weiß – grün.
- (3) Die Flagge ist grün – weiß – grün mit dem Gemeinde Wappen im breiteren silbernen Feld.
- (4) Die Verwendung von Namen, Wappen und Flagge der Gemeinde Bülstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bülstedt enthält das Wappen und die Unterschrift.

Gemeinde Bülstedt
Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind.
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangearräumungen.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	EUR	0,00
- ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben - bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,	EUR	1.500,00
bei Niederschlagungen von Forderungen	EUR	2.500,00
bei Erlass von Forderungen	EUR	1.000,00
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	EUR	6.000,00
Bei Stundung von Forderungen	EUR	2.500,00
- jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten - Auftragsvergabe	EUR	5.000,00

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 9 Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt, Lange Straße 28, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bülstedt bekannt gemacht.
Die Aushänge befinden sich in Bülstedt am neuen Feuerwehrhaus in der Logestraße, in Steinfeld im Bekanntmachungskasten, Einmündung Winkeldorfer Straße.
Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bülstedt vom 29.01.1998 außer Kraft.

Bülstedt, den 10.01.2012

Gemeinde Bülstedt
Immig
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Horstedt

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und die/der Protokollführer/in, sofern sie/er nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse im Bereich der Gemeinde Horstedt, zu denen vom Ratsvorsitzenden eingeladen wird, ein Sitzungsgeld von 35,00 €
- (2) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2
Verdienstaufschlag

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 15,00 € je Stunde. Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung.
- (2) Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €

§ 3
Aufwandsentschädigung
der mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder

Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) der Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben | 600,00 € |
| b) die beiden gleichberechtigten Vertreter des Bürgermeisters | 50,00 € |
| c) der Vertreter des Bürgermeisters in Verwaltungsaufgaben | 50,00 € |

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4
Fahrtkostenpauschale

- (1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde und des Landkreises eine Pauschale von monatlich 80,00 €.
- (2) Die Wegemeister erhalten als Erstattung für ihre Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde und des Landkreises, der Porto- und Telefonkosten eine Pauschale von monatlich 30,00 €.

§ 5
Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Horstedt vom 03.12.2001 und vom 21.05.2007 außer Kraft gesetzt.

Horstedt, den 23.01.2012

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister
Gebers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

Hauptsatzung
der Gemeinde Horstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Horstedt".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Horstedt zeigt:
In grün eine goldene Spitze, darin eine neuzeitliche Backsteinkirche in Seitenansicht. Rechts auf der Firstspitze ein silberner, auf vier Stützen stehender Glockenturm mit aufgesetztem Wetterhahn. Links an der Kirche ein roter Rundbogenanbau mit rechts ansteigendem Schrägdach. Im Rundbogen ein modernes mehrfarbiges Glasmosaik. Vorne ein über Eck gestellter goldener, von zwei goldenen Stützpfehlen gehaltener Holzstapel. Hinten ein rechtsgewendeter goldener Holzwinkel.
- (2) Die Flagge ist grün-gold-grün im Verhältnis 1:2:1 und in der Mitte belegt mit dem Ortswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Horstedt Landkreis Rotenburg (Wümme)".
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Horstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat, sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften bestimmt der Rat einen allgemeinen Vertreter. Er führt die Bezeichnung „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Horstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde. Diese befinden sich:
 - im Ortsteil Horstedt in der Hauptstraße gegenüber Haus Nr. 16
 - im Ortsteil Stapel im Moorweg /Ecke Hinter den Höfen
 - im Ortsteil Winkeldorf Alte Dorfstraße gegenüber Haus Nr. 11Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Tage, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 23.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Horstedt vom 09.03.1998 außer Kraft.

Horstedt, den 23.01.2012

Gemeinde Horstedt
Bürgermeister
Gebers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 15.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag von 300,00 € durch den Betrag von 400,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 80,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:
d) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters 40,00 €
5. In § 4 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
6. In § 7 Buchstaben a) und b) wird jeweils der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Seedorf, 24.01.2012

Gemeinde Seedorf
Bürgermeister
Hinck

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Westerwalsede

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Westerwalsede über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Westerwalsede vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „25,00 €“ durch die Zahl „40,00 €“ ersetzt.

In § 3 wird die Zahl „305,- €“ durch den Halbsatz „400,00 €“ und die/der 1. stellvertretende Bürgermeister(in) 100,00 €“ ersetzt.

In § 4 wird die Zahl „6 €“ durch die Zahl „10,00 €“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 Buchst. a), b) und c) wird jeweils die Zahl „8,00 €“ durch die Zahl „12,00 €“ ersetzt.

In § 8 Buchst. a) wird die Zahl „20,00 €“ durch die Zahl „25,00 €“ und in Buchst. b) die Zahl „85,00 €“ durch die Zahl „108,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Westerwalsede, den 26.01.2012

Gemeinde Westerwalsede
Bürgermeister
Hestermann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Betretungsverbot Standortübungsplatz Seedorf des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Rotenburg (Wümme)

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass der **Militärische Sicherheitsbereich** des Standortübungsplatzes Seedorf von Unbefugten **nicht betreten** werden darf. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für die regelmäßig im Bereich des Platzes entstehenden Eisflächen.

Auf dem Standortübungsplatz wird mit scharfer Munition geschossen. Bei unbefugtem Betreten kann somit Lebensgefahr entstehen.

Um die Nutzung der Eisfläche in der Nähe der Panzerwaschanlage an Wochenenden zu ermöglichen, werde ich mit der Freiwilligen Feuerwehr Seedorf einen Mitbenutzungsvertrag abschließen, der an Wochenenden nach den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr Seedorf Ausnahmen vom allgemeinen Betretungsverbot **ausschließlich** für die vorstehend bezeichnete Eisfläche zulässt. Der im Bereich der Eisfläche angebrachten Sonderbeschilderung sowie den Anweisungen des Wach- und Sicherheitspersonals der Bundeswehr ist Folge zu leisten.

Rotenburg (Wümme), 9. Februar 2012

Hermann Linnemann
Behördenleiter

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.943.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.943.000 €
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	1.282.000 €
	Ausgaben in Höhe von	1.282.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2012 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 12. Januar 2012

Busch
Verbandsvorsitzender

Hennekes
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde-Minstedt, Auestraße 32, öffentlich aus.

Bremervörde, den 29.02.2012

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.